



Stadt Schweinfurt

Satzung des Beirats der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung

vom 01.08.2003 (SWTB vom 02.08.2003, S. ---)

Stadtratsbeschluss: 22.07.2003

Verzeichnis der Änderungen:

Beschluss Stadtrat	Änderungssatzung vom	Bekanntmachung SWTB	In-Kraft-Treten am
26.04.2016	26.04.2016	10.06.2016, S. 12	11.06.2016

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO; BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) in Verbindung mit dem Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG; BayRS 805-9-A) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Ziele

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung wird ein Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung gebildet.
- (2) Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung.
- (3) Ziel des Beirates ist es, die Belange und Interessen von Menschen mit Behinderung im Sinne von Teilhabe, Eingliederung, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern. Ziel ist eine Gleichstellung ihrer Lebensverhältnisse in allen Bereichen der Gesellschaft.
- (4) Der Behindertenbeirat sollte alle Planungen und Entscheidungen der Kommune unter dem Blickwinkel prüfen, ob sie zur Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - den Stadtrat, dessen Gremien und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten und Empfehlungen zu geben,
 - Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in Schweinfurt zu sein und
 - den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Schweinfurt zu pflegen.
- (2) Er wirkt beim Vollzug der Gleichstellungsgesetze im Behindertenbereich mit und unterstützt die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Stadt Schweinfurt in ihrem/ seinem Aufgabenbereich.
- (3) Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in Schweinfurt und pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Schweinfurt und den anderen Beiräten der Stadt Schweinfurt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und den Stadtrat zu wenden.
- (2) Der Stadtrat, der zuständige Ausschuss oder die zuständige Dienststelle müssen die Empfehlungen und Anträge des Beirates innerhalb einer Frist von drei Monaten behandeln. Bei Ablehnung oder Veränderung der Empfehlung oder der Anträge durch den Stadtrat und/oder seiner beschließenden Ausschüsse ist der Beirat schriftlich mit Begründung zeitnah zu informieren.
- (3) Falls eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 möglich ist, teilt der/die Oberbürgermeister(in) dem Beirat die Gründe dafür schriftlich mit.
- (4) Der/die Oberbürgermeister(in) führt, soweit er/sie nicht nach Art. 37 GO selbst zuständig ist, die Entscheidung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse herbei. Wenn die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses nicht gegeben ist, unterrichtet der/die Oberbürgermeister(in) den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss, sowie den Beirat soweit den Beschlüssen des Beirates nicht entsprochen worden ist.
- (5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (6) Der Vorstand des Beirates berichtet seinen Beiratsmitgliedern und dem Stadtrat jährlich von seinen Tätigkeiten.
- (7) Auf Antrag des Beirates kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es an drei Sitzungen in Folge ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Für die restliche Amtsperiode ist ein neues Mitglied nach den einschlägigen Vorschriften dieser Satzung zu benennen. Wird der/die Vertreter(in) stimmberechtigtes Mitglied, gilt für seine/ihre Benennung Satz 2 entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern Sie müssen aus Verbänden, Schul- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie Selbsthilfegruppen aus Schweinfurt sein. Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter(in) zu bestimmen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Stadtrat berufen.

- (2) Im Beirat soll mindestens jeweils
 - ein/e Vertreter(in) mit Lernschwierigkeiten
 - ein/e Vertreter(in) mit geistiger Beeinträchtigung
 - ein/e Vertreter(in) mit körperlicher Beeinträchtigung
 - ein/e Vertreter(in) mit Sehbeeinträchtigung/Sinnesbehinderung
 - ein/e Vertreter(in) mit Hörbeeinträchtigung
 - ein/e Vertreter(in) mit psychischer BeeinträchtigungMitglied sein.
Diese Mitglieder können durch eine Assistentin/einen Assistenten unterstützt werden.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung:
 1. Gruppe Vereinigungen: 14 stimmberechtigte Mitglieder
 - Selbsthilfegruppen (12)
 - Lokale Agenda 21 (1)
 - Werkstattatrat der WfbM (1)

 2. Gruppe Einrichtungen: 4 stimmberechtigte Mitglieder
Vier Mitglieder aus Schul- und Eingliederungshilfeeinrichtungen:
 - Förderzentrum Franziskus-Schule (1)
 - Julius-Kardinal-Döpfner-Schule zur Sprachförderung der Caritas-Schulen gGmbH Würzburg in Schweinfurt (1)
 - Offene Behindertenarbeit des Diakonischen Werks Schweinfurt e. V. (1)
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderung (1)

- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder
 1. Gruppe beratende Organisationen: 7 Mitglieder
Jeweils ein Mitglied muss
 - der Arbeiterwohlfahrt e.V.,
 - dem Bayerischen Roten Kreuz,
 - dem Caritasverband Schweinfurt,
 - dem Diakonischen Werk Schweinfurt,
 - der Lebenshilfe für Behinderte e.V.,
 - dem Paritätischen Wohlfahrtsverband,
 - sowie dem Sozialverband VdKangehören.

 2. Gruppe Weitere beratende Mitglieder
 - Oberbürgermeister(in) der Stadt Schweinfurt
 - Je ein/e Vertreter(in) aus jeder im Stadtrat vertretenen Gruppierung
 - Sozialreferent(in) der Stadt Schweinfurt
 - Leitung des Amtes für soziale Leistungen der Stadt Schweinfurt
 - Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schweinfurt
 - Behindertenbeauftragte(r) der Stadt Schweinfurt
 - Vertrauensperson der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung
 - Vertreter(in) des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt
 - Vertreter(in) des Integrationsbeirats der Stadt Schweinfurt
 - Geschäftsführung des Behindertenbeirats

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden von ihrer Organisation benannt.

§ 5 Amtsperiode

- (1) Die Mitglieder des Beirates sowie deren Vertreter(innen) werden von den Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und den Selbsthilfegruppen vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren vom Stadtrat benannt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (3) Ein Mitglied des Beirats kann ausscheiden, wenn es aus einem wichtigen Grund gegenüber dem/der Vorsitzenden seinen Rücktritt erklärt.
- (4) Für jedes ausscheidende stimmberechtigte Mitglied rückt ein/e Vertreter(in) nach. Steht kein/e Vertreter(in) mehr zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder.
- (5) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Gruppierung ein anderes Mitglied vorschlagen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und eine/n Stellvertreter(in) sowie zwei Beisitzer(innen) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Beirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den/die Vorsitzende(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Beirates abwählen. Anschließend muss der Beirat für den Rest der Amtszeit nach dem Wahlverfahren gemäß Abs.1 eine/n neue/n Vorsitzende(n) wählen.
- (3) Endet die Amtszeit des/der Vorsitzenden vorzeitig, ist aus den Reihen der stimmberechtigten Beiratsmitglieder ein Vorsitzender/eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (4) Bis zur Neuwahl führt der/die stv. Vorsitzende die Amtsgeschäfte weiter.
- (5) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die erste Sitzung wird von dem/der Oberbürgermeister(in) einberufen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Muss der Beirat wegen nicht vorhandener Beschlussfähigkeit aufgrund der Teilnehmerzahl erneut zusammengerufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechnigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Beirat kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben Fachleute oder Fachgremien hinzuziehen, sowie Arbeitsgruppen bilden. Mit anderen gesellschaftlichen Gruppen arbeitet er partnerschaftlich zusammen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirates ist bei dem/der Beauftragten der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung eingerichtet.
- (2) Der/die Beauftragte der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung führt ein aktuelles Verzeichnis der Behindertenverbände und -vereine, Schul- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und Selbsthilfegruppen.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 10 Haushaltsmittel

Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Schweinfurt gewährten Haushaltsmittel. Über die Verwendung ist der Stadtverwaltung jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 26.04.2016
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister